

staatlichen Rechtsgemeinschaft nicht eine ebensolche der Kirche mit unmittelbarer Durchsetzung ihres Machtanspruchs im temporären Bereich geben kann. Das Machtmonopol und damit die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung seines Rechts hat nur der Staat. Die Kirche kann gestützt auf ihr eigenes Recht nicht unmittelbar am bürgerlichen Rechtsverkehr teilnehmen. Will sie in foro externo Rechtsansprüche haben und durchsetzen, braucht es eine «Übersetzung» durch das staatliche Recht. Entweder stellt der Staat der Kirche – in Anerkennung ihrer eigenen öffentlichen Rechtsgestalt – sein öffentliches Recht zur Verfügung oder – wie allen anderen gesellschaftlichen Gruppierungen – das Zivilrecht. Dass er eines von beiden tun muss, ergibt sich sowohl aus seinem staatlichen Selbstverständnis als auch aus dem Grundrecht der – korporativen – Religionsfreiheit.

Im Folgenden sind die beiden Grundmodelle des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat darzustellen: die öffentlichrechtliche Anerkennung (staatliche Kirchenhoheit, Verbindung von Staat und Kirche) einerseits und die Trennung von Staat und Kirche andererseits. Dabei beschränke ich mich grundsätzlich auf die Ausprägungen in der Schweiz (mit Schwergewicht auf dem Verhältnis zur katholischen Kirche).

Verbindung von Staat und Kirche

Die sog. staatliche Kirchenhoheit, d.h. die Zuständigkeit zu einer öffentlichrechtlichen Regelung des Verhältnisses mit den Kirchen, steht nach schweizerischem Verfassungsrecht den Kantonen zu. Nur die Kantone Genf und Neuenburg haben grundsätzlich davon keinen Gebrauch gemacht; alle übrigen Kantone kennen staatskirchenrechtliche Regelungen, sei es mit beiden grossen christlichen Konfessionen, sei es mit der einen im Kanton historisch überkommenen (in diesem Fall ist die andere wie alle übrigen Religionsgemeinschaften auf das Zivilrecht verwiesen).

Historisch geht die staatliche Kirchenhoheit zurück auf das «Staatskirchentum» der alten Orte, in dem sich der Staat eine Kirche unmittelbar eingliederte: «unter staatlicher (Kirchen-)Hoheit bilden Staat und Kirche gleichsam eine Gesamtkörperschaft.»¹ Das war so vor der Refor-

¹ Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Tübingen 1993, S. 8.